Statuten des SSC Athletics

Name und Organisation

Art 1:

1. Unter dem Namen «SSC Athletics» besteht ein Verein i.S.v. Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wallisellen.

Zweck

Art 2:

- 1. Ziel des SSC Athletics ist es, den Sport zu fördern. Er soll die Möglichkeit bieten, sowohl Leistungs- als auch Breitensport zu betreiben.
- 2. Der SSC Athletics ist ein gemeinnütziger Verein.
- 3. Die Teilnahme an Wettkämpfen soll Bestandteil des Vereins sein.
- 4. Die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen soll Bestandteil des Vereins sein.

Art 3:

- 1. Der SSC Athletics setzt sich für einen respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
- 2. Die Mitglieder und Organe begegnen sich mit Respekt.
- 3. Der SSC Athletics anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
- 4. Der SSC Athletics anerkennt den Ehrenkodex «Sport Rauchfrei» von Swiss Olympics und sorgt für dessen Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Art 4

- Der SSC Athletics ist Mitglied des Schweizerischen Leichtathletikverbandes und des Zürcher Leichtathletikverbandes.
- 2. Deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse sind für den Verein und seine Mitglieder bindend.
- 3. Der Anschluss an weitere Verbände ist durch Beschluss des Vorstandes möglich.

Art 5

1. Der SSC Athletics verhält sich politisch und konfessionell neutral. Bei sachbezogenen sportpolitischen Themen steht es dem Verein zu, Stellung zu beziehen.

Finanzen

Art 6

- 1. Der Verein erhebt gemäss separatem Beitragsreglement von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung verabschiedet.
- 2. Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie Trainer sind beitragsfrei.
- 3. Der Jahresbeitrag wird reduziert, wenn der Eintritt in den Verein ab dem zweiten Jahresquartal erfolgt.

Art 7

- 1. Der Verein erhebt gemäss separatem Beitragsreglement von seinen Mitgliedern jährlich einen Helferbeitrag.
- Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung verabschiedet.
- 3. Der Helferbeitrag wird bei Leistung eines Helfereinsatzes zurückerstattet. Bietet der Verein keine Möglichkeit, einen Helfereinsatz zu leisten, so wird der Beitrag auf das Folgejahr übertragen oder auf Wunsch ausbezahlt.

Art 8

1. Weitere mögliche Einnahmequellen des Vereines sind Sponsoren- und Gönnerbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen oder sonstige Zuwendungen.

Art 9

- 1. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder für besonderen Aufwand finanziell zu entschädigen, solange es dem Zweck des Vereins dient.
- 2. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitglieder

Art 10

- 1. Der SSC Athletics besteht aus Junioren-, Aktiv-, Senioren-, Ehren- und Passiv-Mitgliedern.
- 2. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit ernannt.
- 3. Jedem Mitglied stehen Trainingsmöglichkeiten offen, ausgenommen Passiv-Mitgliedern.
- 4. Jedes Mitglied, ausser den beitragsbefreiten Mitgliedern, ist verpflichtet den Jahresbeitrag bis zum festgelegten Tag zu begleichen.

Art 11

- 1. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch.
- 2. Bei einem Austritt muss bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres eine schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand vorliegen, ansonsten wird die Mitgliedschaft verlängert.
- 3. Erfolgt der Austritt im Verlauf des Jahres, ist der volle Jahresbeitrag zu begleichen. Der Helferbeitrag wird nur bei Leistung eines Einsatzes zurückerstattet.

Art 12

- 1. Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder, ohne Nennung der Gründe, aus dem Verein auszuschliessen.
- 2. Der Ausschluss erfordert einen anonym durchgeführten Mehrheitsentscheid des Vorstandes. Der Ausschluss erfolgt zeitgleich mit dem Beschluss des Vorstandes.
- 3. Ausgeschlossene Mitglieder werden bezüglich Rückerstattungsansprüche gleich wie freiwillig austretende Mitglieder behandelt.

Art 13

1. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein besitzt keine Haftpflichtversicherung.

Art 14

- 1. Vereinsmitglieder können im Rahmen der Vereinstätigkeit fotografiert werden.
- 2. Die Fotos werden vor einer Veröffentlichung sorgfältig geprüft und ausgewählt.
- 3. Sie können für Zeitungsartikel, für die Vereinswebseite, die Vereinskanäle in den sozialen Medien oder für Werbeaktivitäten des Vereins (z.B. Flyer) verwendet werden.

Art 15

- 1. Im Rahmen der Vereinstätigkeit erhebt der Verein Personendaten entlang dem Zweckbindungs-, Verhältnismässigkeits- und Transparenzprinzip.
- 2. Die Verwendung der Personendaten durch den Verein wie auch die einzelnen Vereinsmitglieder unterliegt dem Schweizer Datenschutzgesetz.
- 3. Die Weitergabe von Personendaten vereinsintern sowie an Dritte orientiert sich an den in der Mitgliedererklärung aufgeführten Regelungen.
- 4. Die Verwendung von Personendaten durch Vereinsmitglieder ist an deren Vereinsmitgliedschaft gebunden und erfolgt ausschliesslich für Vereinszwecke.

Organisation

Art 16

- 1. Der SSC Athletics besteht aus Vorstand, Rechnungsrevisoren und Generalversammlung.
- 2. Optional kann eine Geschäftsleitung einberufen werden.

Art 17

- 1. Die Generalversammlung findet jährlich statt, vorzugsweise im ersten Jahresquartal.
- 2. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 3. Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 4. Inhalt der Generalversammlung ist die Abnahme der Jahresrechnung und des Protokolls, der Jahresbericht des Präsidiums, die Festsetzung der Beiträge und Budget, die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, allfällige Statutenänderungen und Anträge und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 5. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Art 18

- 1. Mitglieder ab 14 Jahren haben das Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder, welche des 14. Altersjahr noch nicht erreicht haben, werden durch ein Elternteil oder einen Vormund vertreten.
- 2. Ab dem 16 Altersjahr dürfen sich die Mitglieder zur Wahl stellen.

Art 19

- 1. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 2. Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, so gilt der Entscheid des Präsidiums.
- 3. Die ordentliche Generalversammlung kann eine offene oder geheime Abstimmung des Vorstands und des Präsidiums beinhalten.

Art 20

- 1. Das Präsidium oder dessen zuständige Vertretung, vertritt die Interessen des Vereins gegenüber Drittpersonen.
- 2. Das Präsidium leitet die Sitzungen und die Generalversammlung.
- 3. Es führt zusammen mit dem Aktuar, dem Kassier oder der technischen Leitung gemeinsam die rechtsgültige Unterschrift des Vereins. Vorbehalten bleiben der Korrespondenzverkehr bezüglich bestehender Vertragsbeziehungen im Rahmen der zugeteilten Vorstandsaufgaben sowie Geschäfte bis zu CHF 500, welche mit Einzelunterschrift unterzeichnet werden können. Geschäfte über CHF 10'000 sind der Generalversammlung vorzulegen.

Art 21

1. Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem und vorzugsweise zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden.

Art 22

1. Eine mögliche Geschäftsleitung und deren Aufgabenbereich werden durch den Vorstand bestimmt.

Art 23

- 1. Gesuche um Rücktritte aus dem Vorstand sind dem Präsidium bis zum 30. November des Vorjahres schriftlich einzureichen.
- 2. Die Trainer werden durch den Vorstand bestätigt. Die Entlassung eines Trainers hat durch Vorstandsbeschluss zu erfolgen und erfolgt analog Mitgliederausschluss.
- 3. Der Austritt eines Trainers kann nur auf Ende des laufenden Jahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Schlussbestimmungen

Art 24

1. Gewöhnliche Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen an der GV.

Art 25

- 1. Die Auflösung des SSC Athletics kann nur anlässlich einer eigens hierfür und statutengemäss einberufenen GV mit der Zustimmung von zwei Dritteln der eingetragenen Mitgliederstimmen erfolgen.
- 2. Das Barvermögen ist für die Dauer von 10 Jahren bei der Vereinsbank, zu deponieren, um bei einer eventuellen Neugründung wieder verfügbar zu sein. Danach fällt das Vermögen einem bei der Auflösung bestimmten wohltätigen Zweck zu.
- 3. Kann niemand gefunden werden, der das Geld während dieser Zeit verwaltet, dann wird das Geld sofort für einem bei der Auflösung bestimmten wohltätigen Zweck zu.

Wallisellen, 26. Januar 2024			
Gesine Allemann	Dejan Lisinac	Adrian Mattle	
Co-Präsidentin	Co-Präsident	Aktuar	

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.

Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Anhang 2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - o Wettkämpfe
 - o Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - o Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).